

Dr. Ralph P. Schorn

Vorsitzender



AGZ e.V. · Martinusstraße 30 · 41849 Wassenberg

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Referat VI A5 – Frequenzpolitik und EMV
Villemombler Straße 76

53123 Bonn

Martinusstraße 30
41849 Wassenberg-Steinkirchen

Telefon
02432-939009 (privat)
02461-615306 (Dienst)
02432-939008 (Fax)

dc5jq@agz-ev.de
<http://www.agz-ev.de/>

15. Februar 2009

Amateurfunk: Stellungnahme zu einer Entry Level Licence

Eckpunkte einer dritten Zeugnisklasse in Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Herren Gundlach und Martin,

wir übersenden Ihnen heute unsere Stellungnahme mit Eckpunkten einer dritten Amateurfunkzeugnisklasse in Deutschland, die den europäischen Vorgaben von ECC-Report 89 folgt und für deren Einführung wir grundsätzlich eintreten.

Wir streben eine europäische Harmonisierung an

Die AGZ e.V. tritt dafür ein, langfristig in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gleiche Bedingungen für die Teilnahme am Amateurfunkdienst zu schaffen. Die Angleichung der diesbezüglichen deutschen Rechtsnormen an die Vorgaben der CEPT ist ein erster und wichtiger Schritt auf diesem Weg. Deshalb unterstützen wir die Schaffung einer dritten Zeugnisklasse in Deutschland, die inhaltlich dem ECC-Report 89 folgt.

Der einfache Zugang zum Amateurfunkdienst muss wieder hergestellt werden

Im Jahre 2005 wurde die damalige nationale Zeugnis-Klasse 3 in den Rang einer Genehmigung gemäß der CEPT-Empfehlung zur "Novice Radio Amateur Licence" befördert. Ein Jahr später wurde die Senderleistung auf bis zu 100 Watt angehoben und gleichzeitig wurden Kurzwellenfrequenzen zugeteilt. Damit einher ging eine deutliche Anhebung des Prüfungsniveaus, vor allem in der Teilprüfung "technische Kenntnisse". Die restlichen beiden Prüfungsfelder "betriebliche Kenntnisse" und "Kenntnisse von Vorschriften" wurden denen der CEPT-Klasse inhaltlich vollständig angeglichen, so dass die nationale Klasse A nun allein durch eine Upgrade-Prüfung in Technik erreichbar gemacht wurde. In Folge wurde die Einstiegshürde in den Amateurfunk deutlich angehoben: Die neue Zeugnis-Klasse E hatte ihre Rolle als Einsteigerklasse verloren. Die Statistik der seit 2007 erfolgreich abgelegten Prüfungen bestätigt dies eindrucksvoll.

Auch aus diesem Grund treten wir dafür ein, eine neue Einsteigerklasse zu schaffen, die diesen Namen wieder verdient. ECC-Report 89 und die in Großbritannien sehr erfolgreiche "Foundation Licence" sind dazu Vorbild und Richtschnur. Es muss verhindert werden, dass die Anzahl der Funkamateure in Deutschland kontinuierlich zurück geht. Für diesen Fall würde nämlich unsere politische Sichtbarkeit und unsere Möglichkeit, Einfluss auf politische Entscheidungen zu nehmen, nachhaltig sinken. Eine hinreichende Anzahl hoch qualifizierter Funkamateure kann nur dann entstehen und aufrecht erhalten werden, wenn ein breites Reservoir von Einsteigern vorhanden ist, Stichwort "Klasse entsteht aus Masse".

Das Recht zur Nutzung selbst gebauter und modifizierter Geräte darf nicht angetastet werden

International und national ist der Amateurfunkdienst als wissenschaftlicher Experimentalfunkdienst definiert. Die Erlaubnis, modifiziertes und selbst gebautes Gerät unter Aufhebung der Bestimmungen von EMVG und FTEG betreiben zu dürfen, ist einer der unverhandelbaren Kernpunkte des Amateurfunks. Für die Beschränkung auf die Nutzung allein im Handel erhältlichen und unmodifizierten Geräts – also für das so genannte Selbstbauverbot – wäre unter rechtlichen Aspekten nicht nur eine Änderung des Amateurfunkgesetzes notwendig, die wir grundsätzlich ablehnen. Außerdem müssten zusätzlich EMVG und FTEG geändert werden, da diese beiden Gesetze bei der Ausnahme von Amateurfunkgeräten von ihren Auflagen nur auf die Gerätschaften selbst abheben, nicht aber auf Personen, die unter Umständen über unterschiedliche Zeugnis-Klassen verfü-

gen. Eine Änderung von EMVG und FTEG mit dem Ziel, dies möglich zu machen, wäre jedoch ein Verstoß gegen übergeordnetes europäisches Recht, das in seinen hier zu Grunde liegenden Richtlinien ebenfalls nur Geräte schlechthin thematisiert, die von allen Funkamateuren ohne Unterscheidung von Genehmigungsklassen verwendet bzw. genutzt werden.

Ein so genanntes Selbstbauverbot würde außerdem die Nutzung von Clubstationen für die künftigen Inhaber einer dritten Zeugnisklasse in Deutschland erschweren bzw. sogar unmöglich machen. Die Nutzungsrechte für Amateurfunkfrequenzen sind nämlich nicht an eine Anlage, sondern allein an die Person gebunden. Es müssten Clubstationen in Folge derart gestaltet werden, dass kein modifiziertes oder selbst gebautes Equipment vorhanden ist bzw. dass alle Geräte voll und ganz die Bestimmungen von EMVG und FTEG erfüllen: ein Uding, das zudem den sozialen Zusammenhalt in den Vereinen erschwert, indem Mitglieder für jeden sichtbar an spezielle Anlagen ausgegrenzt werden müssten. Das gleiche Argument gilt für die Nutzung einer gemeinsamen Amateurfunkstelle durch mehrere Familienmitglieder, die über unterschiedliche Zeugnisklassen verfügen.

Die Beteiligung privater Vereine an Prüfungsteilen und Praktika wird abgelehnt

Unabhängig von rechtlichen Überlegungen spricht sich die AGZ e.V. dafür aus, samt und sonders alle Teile der Amateurfunkprüfung beim Staat zu belassen. Anderenfalls würde zumindest der Verdacht auf Vorteilsnahme und Manipulation immer im Raum stehen und die Reputation der Amateurfunkverbände beschädigen. Wir sprechen uns deshalb für eine klare Trennung von Tätigkeiten und Aufgaben im Zusammenhang mit der Amateurfunkprüfung von den Absichten privater Verbände aus, zukünftig verstärkt Mitglieder an sich zu binden bzw. den Mitgliederbestand zu erhöhen.

Konkret ist ein wie auch immer gestaltetes Amateurfunkpraktikum, das allein bei einem privaten Amateurfunkverein abgelegt werden kann, als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung bereits aus rechtlichen Gründen unzulässig. Das Praktikum würde damit nämlich zum integralen Teil der Prüfung selbst. Das Amateurfunkgesetz bestimmt jedoch allein die Bundesnetzagentur dazu, die aus diesem Gesetz und seiner Rechtsverordnung erwachsenden Aufgaben wahrzunehmen. Hierzu zählt unter anderem die Amateurfunkprüfung, und zwar in ihrer Gänze. Auch bei diesem Punkt wollen wir keine Änderung des Amateurfunkgesetzes, die für das von einigen Verbänden Gewünschte unumgänglich wäre. Einen praktischen Prüfungsteil bei der Bundesnetzagentur abzulegen mag zwar

sinnvoll erscheinen, würde jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit an den Kosten und den daraus resultierenden Gebühren scheitern.

Eine Begrenzung der Strahlungsleistung auf 10 Watt EIRP wird abgelehnt

Bei der konkreten Wahl der maximalen Senderleistung sollte man nicht erneut eine breite Illegalität vorprogrammieren und sich statt dessen an den auf dem international geprägten Markt erhältlichen Amateurfunktransceivern orientieren: Die Erfahrung mit einer 10-Watt-EIRP-Begrenzung in den Jahren 1998 bis 2006 bei der ehemaligen Zeugnisklasse 3 hat gezeigt, dass diese Auflage in der Praxis nicht oder nur mit sehr großem Aufwand einzuhalten ist. Es gibt momentan zum Beispiel im Kurzwellenbereich nur drei industriell gefertigte Transceiver auf dem Markt, die über eine maximale Ausgangsleistung von 10 Watt verfügen. Oberhalb von 144 MHz kämen ausschließlich Handfunkgeräte in Frage, die zudem nur die Sendart F3E realisieren können. Die überwältigende Mehrzahl der Geräte produziert 40 bis 100 Watt Senderleistung. Gerade im UKW-Bereich ist bei Verwendung typischer Antennen die Senderleistung auf deutlich unter fünf Watt zu begrenzen, was die meisten Nicht-Handfunkgeräte kaum gewährleisten können. Außerdem bestraft hier eine Richtantenne mit hohem Gewinn, die sinnvollerweise zu Empfangszwecken eingesetzt wird, den Funkamateur, indem er noch unter ein Watt reduzieren muss. Der Selbstbau von Sendern mit geringer Ausgangsleistung ist aber gerade in einer Zeugnisklasse, die dem Einsteigen in den Amateurfunk dienen soll, nicht sinnvoll. Die Inhaber dieser Genehmigung werden weder über die Praxis, noch über die notwendigen Prüfungswissen verfügen.

Eine Beschränkung auf 10 Watt EIRP wäre zudem keinesfalls eine hinreichende Abgrenzung des Amateurfunks vom CB-Funk, der mit typischem Equipment auf 27 MHz (etwa 4 Watt out in eine $5/8\lambda$ -Groundplane oder in eine Dreielement-Richtantenne) durchaus diese Strahlungsleistung und mehr erreichen kann. Auch verhindert eine 10-Watt-EIRP-Regelung keineswegs, dass sich der betreffende Funkamateur mit der Sicherstellung der Personensicherheit beschäftigen muss. Er hat nämlich die Pflicht, durch Rechnung oder Messung sicher zu stellen, dass er 10 Watt EIRP nicht überschreitet. Die dazu notwendigen Kenntnisse sind aber in weiten Teilen identisch mit denjenigen, die man zur Anzeige einer ortsfesten Amateurfunkstelle nach BEMFV benötigt!

Insgesamt käme ein Wiederaufstehen der 10-Watt-EIRP-Regelung der Schaffung von flächendeckenden Rechtsverstößen gleich, die aufgrund der vorhandenen Marktsituation weder vermieden, noch gar in der Fläche behördlich kontrolliert werden könnte.

Eine Begrenzung auf einzelne Frequenzbänder wird abgelehnt

Die AGZ e.V. vertritt bereits seit langem die Position, Genehmigungsklassen im Amateurfunk ausschließlich nach der zugestandenen Senderleistung zu differenzieren. Dies muss sich allein in abgestuften Schwierigkeitsgraden und im Umfang der Technikprüfung widerspiegeln. Unterschiedliche Frequenzzuweisungen lehnen wir einerseits in der Sache ab, weil sie eine künstliche, willkürliche und subjektiv ausgestaltete Differenzierung darstellen, die letztlich als Selbstzweck dient. Andererseits führen wir auch rechtliche Gründe an: Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung und Frequenznutzungsplan unterscheiden beide nicht zwischen verschiedenen Genehmigungsklassen und sehen Frequenzen für den Amateurfunkdienst schlechthin vor, also für alle Funkamateure aller Klassen. Das hat natürlich auch Konsequenzen für die heutige Klasse E, der in unserer Sicht ebenfalls alle Amateurfunkfrequenzen zustehen sollten.

Die Begrenzung auf eine Untermenge eines Frequenzbandes wird abgelehnt

Der bisher einzige Versuch, in Deutschland einer Genehmigungsklasse nur Teile von Amateurfunkbändern zuzuweisen, ist in den Achtzigerjahren gescheitert. Die damalige Klasse A durfte im Achtzigmeterband zunächst nur den Bereich 3520 bis 3700 kHz und im Fünzfünfmeterband lediglich 21090 bis 21150 kHz nutzen. Das Ergebnis war speziell auf Achtzigmeter, dass sich der Amateurfunkverkehr insgesamt auf dieses Subband konzentrierte, um niemanden auszugrenzen. Eine Verbannung aus "wertvollen" Teilsegmenten, wie etwa dem DX-Segment oder den Satellitenbändern auf UKW, begünstigt zudem Spannungen und Missgunst unter den Funkamateuren. Die Erfahrung der letzten Jahrzehnte zeigt, dass die Differenzierung von Nutzungsrechten zwischen den Genehmigungsklassen allein auf in der Sache nachvollziehbare Gründe gestützt werden darf, keinesfalls aber auf subjektive und nur dem Selbstzweck dienende Restriktionen.

Aus Kostengründen wird die staatliche Routine-Überwachung des Frequenzraums immer mehr zurück gefahren. Wir wollen in diesem Zusammenhang nicht, dass Funkamateure zu Hilfsorganen des Staates werden und ihrerseits unberechtigte Frequenznutzungen von Inhabern bestimmter Zeugnis-klassen in Teilsegmenten oder -bändern anzeigen. Auch dies fördert nur Missgunst und Streit innerhalb der eigenen Reihen.

AGZ-Konzept für eine Entry-Level-Licence in Deutschland

- keine Änderung des Amateurfunkgesetzes
- die Nutzung selbst gebauter und modifizierter Geräte darf nicht eingeschränkt werden
- alle Sendarten erlaubt, Bandbreitenregelung wie bei Klasse A und E
- alle Amateurfunkfrequenzen zugewiesen
- Senderausgangsleistung 25 Watt
- Niveau der Technikprüfung am oberen Ende der Bandbreite, die ECC-Report 89 zulässt
- Grundsätze der Personensicherheit müssen auch hier Teil der Prüfung sein, immerhin wird Hochfrequenzenergie in Wohngebieten abgestrahlt
- keine Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen und Vereine an der Prüfung, die voll und ganz in der Hand der Bundesnetzagentur bleiben muss
- insbesondere kein Praktikum, das nur bei einem Verein abgelegt werden kann

Konsequenzen für die bestehenden Zeugnisklassen E und A

- auch Zeugnisklasse E soll alle Frequenzen zugestanden bekommen bei gleicher Senderleistung wie bisher
- bei Zeugnisklasse A sollen mit dem Ziel der europäischen Harmonisierung und der hinreichenden Abgrenzung von den beiden anderen Klassen dort, wo bislang 750 Watt erlaubt sind, künftig 1000 Watt zugestanden werden. Dieser lediglich als Maximalwert anzusehende Betrag hätte keine Auswirkungen auf die Sicherstellung der Personensicherheit und auf die Behandlung von EMV-Störfällen, da die Bestimmungen von BEMFV, FTEG und EMVG unberührt blieben.

Anmerkung

Uns ist bewusst, dass dieses Statement von unserer *"Stellungnahme zu einer neuen Struktur der Zeugnis-klassen im deutschen Amateurfunk"* vom 07.11.2003 abweicht. Seinerzeit forderten wir zwei Lizenzklassen, die alle Frequenzen und alle Sendearten umfassen sollten. Unterscheiden sollten sie sich letztlich nur in der zugestandenen Senderleistung. Um die Prüfung für die Einstiegs-klasse hinreichend einfach gestalten zu können, sprachen wir uns damals für die Beibehaltung von 10 Watt EIRP aus. In der Zwischenzeit haben sich allerdings – teils unumkehrbare – Fakten ergeben, die eine Neubewertung des Themenkomplexes notwendig machen:

- Europa hat in Form der CEPT Fakten für eine dritte Klasse geschaffen,
- Klasse E ist "höher gerutscht", als wir das ursprünglich wollten,
- EU-Richtlinien zu R&TTE und EMV lassen eine Beschränkung auf im Handel erhältliches unmodifiziertes Gerät im Amateurfunk nicht zu,
- wir haben erkannt, dass 10 Watt EIRP letztlich legal kaum machbar ist, und
- 10 Watt EIRP grenzt den Amateurfunk nicht ausreichend vom CB-Funk ab.

Das vorliegende Statement reflektiert diese Neubewertung.

Minderheitenvotum

Bezüglich des so genannten Selbstbauverbots gibt es in der AGZ e.V. keinen einstimmigen Konsens. Eine Minderheit der Mitglieder vertritt den Standpunkt, dass eine dritte Zeugnis-klasse in Deutschland nur unmodifiziertes und im Handel erhältliches Gerät verwenden darf. Ziel ist eine deutliche Senkung des Schwierigkeitsgrads der Amateurfunkprüfung gegenüber der heutigen Zeugnis-klasse E.

Der Funkamateurliebt sich in unserer Minderheitenposition nur mit denjenigen Möglichkeiten vom CB-Funk ab, die in seiner tatsächlichen Reichweite liegen. Selbstbau und Befreiung von EMVG und FTEG spielen dabei in dieser Sicht keine oder doch nur eine untergeordnete Rolle. Die heutigen gesetzlichen Regelungen und die Inhalte von ECC-Report 89 sollten bei diesen Überlegungen keine Rolle spielen. Man tritt konkret für eine maximale Senderleistung von 100 Watt

und für "verplombte", also für eine Beschränkung auf unmodifizierte und im Handel erhältliche Geräte ein. Die Prüfung soll allein in den Gebieten Recht und Betrieb stattfinden. Eine technische Prüfung wird von denjenigen unserer Mitglieder, die diese Position vertreten, als nicht notwendig erachtet.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Ralph P. Schorn
Vorsitzender AGZ e.V.